

Entwurf

# Satzungsänderungsantrag

Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Saar (Herbst, 2023)

Initiator\*innen:

**Titel:** Satzung der GRÜNEN JUGEND Saar (24. März 2024)

## Satzungstext

1 Präambel

2 Die GRÜNE JUGEND Saar setzt sich dafür ein, jungen Menschen durch  
3 Bildungsarbeit, politische Schulungen und Aktionen ein politisches Forum in  
4 unserer Gesellschaft anzubieten.

5 Als ökologischer, queerfeministischer, sozialer und linksliberaler Jugendverband  
6 stehen wir für nachhaltige Politik im Saarland und bringen unsere Ideen in die  
7 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland sowie in den öffentlichen politischen  
8 Diskurs ein.

9 Wir streben eine Gesellschaft ohne Nationalismus und Rassismus an und stellen  
10 uns gegen jede Art von Diskriminierung.

11 Die GRÜNE JUGEND Saar ist als selbständige Vereinigung die Jugendorganisation  
12 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland.

13 §1 Name und Ort

14 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Saar. Die Kurzbezeichnung  
15 lautet GJ Saar.

- 16 2. Die GRÜNE JUGEND Saar ist politisch und organisatorisch selbstständig von  
17 Bündnis 90/ Die Grünen, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in  
18 Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der  
19 Grünen.
- 20 3. Der Sitz des Landesverbandes ist am Ort der Landesgeschäftsstelle, der  
21 Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Saarland.
- 22 4. Die GRÜNE JUGEND Saar ist Landesverband des Bundesverbandes der GRÜNEN  
23 JUGEND. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind zugleich Mitglieder des  
24 Bundesverbandes.
- 25 5. Die GRÜNE JUGEND Saar ist Mitglied der Federation of Young European Greens  
26 (FYEG).

27

## §2 Gliederung und Aufbau

- 28 6. Die GRÜNE JUGEND Saar gliedert sich in Kreisverbände, die das Gebiet eines  
29 Landkreises umfassen. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern  
30 bestehen.
- 31 7. Die Kreisverbände haben Programm-, Personal- und Satzungsautonomie. Die  
32 Kontoinhaberschaft liegt beim Landesverband und gewährleistet den  
33 Kreisverbänden eine Kontovollmacht, mit der sie die Verwaltungshoheit über  
34 ihre Gelder besitzen. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen  
35 Kreisverbandes.
- 36 8. Die Gründung der Kreisverbände erfolgt durch die Annahme einer Satzung.  
37 Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen.
- 38 9. Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die  
39 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Dazu ist eine  
40 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf der  
41 Landesmitgliederversammlung erforderlich. Der Landesvorstand kann  
42 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig

43 anerkennen.

44 10. Die Organe des Landesverbandes sind:

45 1. Die Landesmitgliederversammlung als oberstes

46 beschlussfassendes Gremium (LMV)

47 2. Der Landesvorstand (LaVo)

48 3. Die Teams

49 4. Der Landesfinanzrat

#### §3 Mitgliedschaft

51 11. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar kann jede natürliche Person sein, die  
52 nicht älter als 30 Jahre ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Saar  
53 bekennt sowie jedes Mitglied des Bundesverbandes, welches seinen  
54 gewöhnlichen Wohn- und Aufenthaltsort im Saarland hat.

55 12. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind zugleich Mitglied des GRÜNE JUGEND  
56 Bundesverbandes.

57 13. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen  
58 Organisation, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
59 konkurrierende Partei, deren Jugendorganisationen oder parteinahe  
60 Jugendorganisation handelt, ist möglich. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN  
61 JUGEND Saar und in einer faschistischen Organisation schließen einander  
62 aus.

63 14. Der Eintritt bei der GRÜNEN JUGEND Saar ist wahlweise beim Landesverband  
64 oder beim Bundesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der  
65 Landesvorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes  
66 von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung  
67 ist der/dem Bewerber:in schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier  
68 Wochen verstrichen, ohne dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag  
69 zurückgewiesen hat, gilt der/die Antragssteller:in als angenommen.

- 70 15. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit  
71 Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem  
72 Landesvorstand oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
- 73 16. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Saar aktives und  
74 passives Wahlrecht. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND Saar können  
75 nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ändern der Mitgliedschaft gehen alle  
76 in der GRÜNEN JUGEND Saar besetzten Ämter verloren.
- 77 17. Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes,  
78 Mitgliedern, die offensichtlich gegen die Grundprinzipien der GRÜNEN  
79 JUGEND Saar und die Satzung verstoßen, mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft  
80 aberkennen. Eine Berufung vor das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND  
81 ist möglich.
- 82 18. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar zahlen einen Mitgliedsbeitrag.  
83  
84 Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.  
85 Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen  
86 Saarland sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an  
die Partei enthalten.
- 87 19. Fördermitglied kann jede Person werden, die die Arbeit der GRÜNEN JUGEND  
88 Saar unterstützen will. Fördermitglieder können jedoch nicht an Wahlen und  
89 Abstimmungen teilnehmen oder Ämter in der GRÜNEN JUGEND Saar bekleiden.  
90 Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung  
91 erklärt. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch  
92 Unterlassen der Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags oder Tod.
- 93 20. Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich in der GRÜNEN JUGEND Saar  
94 mitarbeiten. Die Aktiventreffen finden hierfür grundsätzlich offen statt.
- 95 21. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt die Satzung des  
96 Bundesverbandes.  
97

#### §4 Landesmitgliederversammlung (LMV)

98 22. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste beschlussfassende  
99 Organ der GRÜNEN JUGEND Saar. Sie setzt sich aus allen anwesenden  
100 Mitgliedern zusammen.

101 23. Die LMV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom  
102 Landesvorstand mit der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter  
103 Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der satzungsändernden Anträge  
104 einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder auf  
105 postalischem oder elektronischem (E-Mail) Wege. Der Landesvorstand kann  
106 zur besseren Organisation eine Anmeldung einrichten. Die Einladung erhält  
107 Hinweise darüber, wie sich anzumelden ist. Eine außerordentliche  
108 Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder  
109 einberufen werden.

110 24. Die Landesmitgliederversammlung

- 111 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für der politischen und  
112 organisatorischen Arbeit des Landesverbandes,
- 113 2. beschließt über die eingebrachten Anträge,
- 114 3. erkennt die Kreisverbände an,
- 115 4. wählt und entlastet den Landesvorstand,
- 116 5. nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen,
- 117 6. beschließt die Satzung, Ordnungen und Statute,
- 118 7. wählt zwei Kassenprüfer:innen

119 25. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder  
120 der GRÜNEN JUGEND Saar oder mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die  
121 LMV gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlussunfähigkeit wird  
122 auf Antrag eines Mitgliedes positiv festgestellt. Sollte die  
123 Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so muss innerhalb der nächsten  
124 zwei Monate eine weitere LMV stattfinden, diese ist in jedem Fall  
125 beschlussfähig.

- 126 26. Das Präsidium, bestehend aus einer/einem Versammlungsleiter:in,  
127 einer/einem Beisitzer:in und einer Schriftführung, sowie die Wahlhelfenden  
128 werden zu Beginn der Versammlung offen gewählt. Das Präsidium wird offen  
129 gewählt. Gleiches gilt für die Wahlhelfenden.
- 130 27. Antragsberechtigt ist  
131 a. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar  
132 b. Sowie jede Untergliederung  
133 c. Jedes Organ des Landesverbandes nach §2 Abs. 5 dieser Satzung.
- 134 28. Antragsänderungsanträge können jederzeit bis zum Ende der Versammlung  
135 gestellt werden. Für Anträge, die die Änderung der Satzung zum Inhalt  
136 haben, gilt eine Frist von sieben Tagen vor der  
137 Landesmitgliederversammlung. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge,  
138 die die Satzung zum Inhalt haben unter der Maßgabe, dass die Inhalte der  
139 Präambel nicht berührt werden, nach Beschluss des Landesvorstands noch  
140 während der Landesmitgliederversammlung eingebracht werden. Die besondere  
141 Dringlichkeit des Antrags muss von der/dem Antragsteller:in begründet  
142 werden. Über die Annahme der Dringlichkeit entscheidet die LMV.
- 143 29. Über die Beschlüsse der LMV ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die  
144 Schriftführer:in zu erstellen. Die Mitglieder werden dadurch über die  
145 Ergebnisse informiert.
- 146 30. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung der  
147 Landesmitgliederversammlung.
- 148 31. Der Landesvorstand kann beschließen, eine LMV digital durchzuführen. Hier  
149 muss eine Anmeldung eingerichtet werden, um der technischen Umsetzung  
150 gerecht zu werden. Personenwahlen müssen dabei im Nachgang per Brief-  
151 und/oder Urnenwahl bestätigt werden. Der Landesvorstand setzt eine Frist  
152 zwischen 7 und 14 Tagen fest.  
153
- §5 Der Landesfinanzrat
- 154 32. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus den Schatzmeister:innen der

155 Kreisverbände und dem geschäftsführenden Landesvorstand.

156 33. Mindestens einmal jährlich tritt der Landesfinanzrat zusammen. Er wird  
157 durch den geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.

158 34. Der Landesfinanzrat berät die GRÜNE JUGEND Saar in allen Finanzfragen und  
159 gibt der Landesmitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung  
160 über den Haushaltsplan und Nachtragshaushalte der GRÜNEN JUGEND Saar ab.

#### 161 §6 Landesvorstand (LaVo)

162 1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der  
163 GRÜNEN JUGEND Saar gemäß Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der LMV  
164 und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Saar. Er übt gegebenenfalls  
165 Arbeitgeber:innenrechte aus.

166 2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den  
167 Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der  
168 politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen.

169 3. Zum Aufgabengebiet des Landesvorstandes gehören insbesondere: a.  
170 Öffentlichkeitsarbeit

171  
172 b. Finanzangelegenheiten inklusive des Beschlusses des Haushalts c.  
173 Mitgliederverwaltung

174 d. Koordination der einzelnen Maßnahmen zur politischen

175

Bildungsarbeit

e. Vernetzung und Koordination der Lokalgruppen f. Personalangelegenheiten

176 4. Der Landesvorstand setzt sich wie folgt zusammen: a. zwei  
177 gleichberechtigte Sprecher:innen

178 b. der/dem Politischen Geschäftsführer:in

179 c. der/dem Schatzmeister:in

180

181 d. bis zu drei Beisitzer:innen, davon ein:e Verantwortliche:r für

## Geschlechterstrategie

- 182 5. Die Sprecher:innen, die/der Schatzmeister:in und die/der Politische  
183 Geschäftsführer:in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand.
- 184 6. Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:
- 185 1. Die Sprecher:innen leiten und repräsentieren den Verband  
186 gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die  
187 Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.  
188  
189 2. Der/Die Politische Geschäftsführer:in und kümmert sich um die  
190 thematische und programmatische Arbeit des Verbandes.  
191  
192 3. Der/Die Schatzmeister:in ist verantwortlich für die  
193 ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der  
194 Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.  
Der/Die Schatzmeister:in ist an die Beschlusslage des  
Landesvorstandes gebunden.
- 195 7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in  
196 politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Über Angelegenheiten wird  
197 grundsätzlich intern basisdemokratisch abgestimmt. Weiteres kann in einer  
198 Geschäftsordnung bestimmt werden. Sitzungen des Landesvorstandes finden  
199 regelmäßig statt und sind grundsätzlich öffentlich. Die Termine werden  
200 veröffentlicht. Telefonkonferenzen, auf denen Beschlüsse gefasst werden  
201 können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand die  
202 Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im  
203 mitgliederöffentlichen Teil des Protokolles kurz zu begründen. Näheres  
204 regelt die Geschäftsordnung.
- 205 8. Innerhalb des Landesvorstands
- 206 1. bilden die Sprecher:innen, die politische Geschäftsführungen und  
207 der/die Schatzmeister:in den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens



- 208                   50 Prozent des geschäftsführenden Vorstandes sind FINTA\*-Personen.
- 209                   2. ist mindestens eine der beiden Sprecher:innen eine FINTA\*-Person.
- 210                   3. ist der/die politische Geschäftsführer:in stellvertretende:r  
211                   Schatzmeister:in.
- 212                   4. ist eine Person Verantwortliche:r für Geschlechterstrategie.
- 213                   9. Der Landesvorstand wird jährlich durch die Landesmitgliederversammlung neu  
214                   gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- 215                   10. Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nicht Gegenstand  
216                   eines Dringlichkeitsantrages sein. Ein Antrag auf Abwahl eines  
217                   Landesvorstandsmitgliedes muss von mindestens zehn weiteren Mitgliedern  
218                   unterstützt werden. Über die Abwahl ist auf der nächsten  
219                   Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu beschließen.
- 220                   11. Bei Rücktritten innerhalb einer Legislaturperiode ist das frei gewordene  
221                   Amt per Vorstandbeschluss kommissarisch bis zur nächsten  
222                   Landesmitgliederversammlung aus der Mitte des Landesvorstandes zu  
223                   besetzen.  
224
- §7 Teams
- 225                   12. Zur Bearbeitung dauerhafter Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm,  
226                   anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten, wie einer Kampagne, können vom  
227                   Landesvorstand Teams gebildet werden. Teams bestehen aus  
228                   Vorstandsmitgliedern und weiteren Basismitgliedern, die vom Vorstand  
229                   benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt,  
230                   für ein Jahr eingesetzt.
- 231                   13. Über den Vorschlag zur Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder  
232                   eines Teams entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

- 233 14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines Teams  
234 vorsehen. Ein solcher Beschluss kann die näheren Bestimmungen über  
235 Zusammensetzung des Teams treffen, wie unter anderem, dass einige oder  
236 alle weiteren Mitglieder von der LMV benannt werden.
- 237 15. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der  
238 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 239 16. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Teams bewerben. Dazu  
240 werden die Teams gemeinsam mit Versenden der Einladung ausgeschrieben. Die  
241 Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Der Landesvorstand ist über den  
242 Auswahlprozess berichtspflichtig.
- 243 17. Die Teams der GRÜNEN JUGEND Saar und ihre Aufgabenbereiche sind:
- 244 a. Das Bildungsteam bringt die politische Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Saar  
245 voran. Dafür entwickelt es in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und den  
246 anderen Teams Bildungsangebote für Veranstaltungen des Landesverbands und der  
247 Kreisverbände.
- 248 2. Das Team für Geschlechterstrategie arbeitet daran, FINTA\*-Personen im  
249 Verband strukturell zu fördern und entwickelt dafür in Zusammenarbeit mit  
250 dem Landesvorstand, insbesondere dem/der FINTA\*- und genderpolitischen  
251 Sprecher:in und den anderen Teams entsprechende Förderangebote.
- 252 3. Das Awarenesssteam ist dafür zuständig, möglichst allen Mitgliedern eine  
253 positive Verbandskultur zu ermöglichen. Dafür ist das Awarenesssteam  
254 Anlaufstelle für Mitglieder bei und abseits von Veranstaltungen der GRÜNEN  
255 JUGEND Saar im Falle von privaten Konflikten und Unwohlsein. Streitfälle,  
256 die strafrechtlich verfolgbare Umstände beinhalten, sind ausdrücklich  
257 nicht Zuständigkeit des Awarenessteams.  
258
- §8 Grüne Hochschulgruppe Saar
- 259 4. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar sind kooptierte  
260 Mitglieder des Landesvorstandes. Sie besitzen im Landesvorstand kein

261 Stimmrecht und haben, sofern sie nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar  
262 sind, kein passives oder aktives Wahlrecht.

263 5. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben ein Antrags- und  
264 Rederecht im Landesvorstand.

265 6. Die Grüne Hochschulgruppe Saar darf anstelle der Vorsitzenden bis zu  
266 zwei Vertreter:innen entsenden. Diese sind dem Landesvorstand rechtzeitig  
267 bekanntzugeben.

268 7. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben das Recht, auf  
269 der Landesmitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. In dem  
270 Fall, dass sie gleichzeitig Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind, steht  
271 ihnen auf der LMV auch ein Antragsrecht zu.

272

#### §9 Finanzen

273 8. Der/Die Schatzmeister:in legt in Kooperation mit dem Landesvorstand der  
274 Landesmitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan  
275 für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss  
276 für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der  
277 Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

278 9. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung  
279 sowie die Angemessenheit der Ausgaben und die Stimmigkeit der Ausgaben mit  
280 den Beschlüssen. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des  
281 Landesvorstandes sein. Die Rechnungsprüfer:innen berichten der  
282 Landesmitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf  
283 Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

284 10. Die GRÜNE JUGEND Saar gibt sich selbst eine Finanzordnung, die nicht Teil  
285 dieser Satzung ist. Weitere Details zu den Finanzen sind dort geregelt.

286 11. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die  
287 Sprecher:innen, der/die Landesschatzmeister:in und die/der Politische

288 Geschäftsführer:in im Auftrag des Landesvorstandes. Der/Die  
289 Landesschatzmeister:in ist einzelverfügungsberechtigt, alle anderen  
290 übrigen genannten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind  
291 gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.  
292

#### §10 Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen

293 12. Die GRÜNE JUGEND Saar versteht sich als weltoffene und tolerante  
294 politische Gruppierung. Dies bedeutet für den Landesverband eine  
295 übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN  
296 JUGEND, sowie auch anderen Mitglieder von FYEG.

297 13. Eine Zusammenarbeit findet insbesondere innerhalb der Großregion  
298 (Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxembourg, Wallonie, Lorraine) mit den  
299 dortigen ökologischen, sozialen, linksliberalen, kapitalismuskritischen  
300 Jugendverbänden statt. Dies kann unter anderem Einladungen auf Treffen,  
301 Versammlungen oder zu Aktionen, wie auch die Planung gemeinsamer  
302 Aktivitäten bedeuten.  
303

#### §11 Delegierte

304 14. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE  
305 GRÜNEN SAARLAND zwei Delegierte.

306 15. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem kleinen Parteitag bzw. Landesparteirat  
307 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND eine:n Delegierte:n.

308 16. Die GRÜNE JUGEND Saar wird im Bundesfinanzausschuss des Bundesverbandes  
309 der GRÜNEN JUGEND durch ihre:n Schatzmeister:in oder ersatzweise durch ein  
310 Mitglied des Landesvorstandes und durch eine:n Basisdelegierte:n  
311 vertreten.

312 17. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem Länderrat des Bundesverbandes der GRÜNEN  
313 JUGEND zwei Delegierte. Ein:e Delegierte:r wird vom Landesvorstand aus  
314 eigenen Reihen entsendet. Der/die Basisdelegierte wird von der  
315 Landesmitgliederversammlung mithilfe einer gewählten Liste entsendet. Ist

316 jede der auf die Liste gewählten Personen verhindert, darf der  
317 Landesvorstand diesen Platz auch aus eigenen Reihen nachbesetzen. Der  
318 erste Platz der Basis-Liste wird von Jahr zu Jahr abwechselnd offen oder  
319 als FINTA\*-Platz gewählt. Die darauffolgenden Plätze werden abwechselnd  
320 offen oder als FINTA\*-Platz gewählt. Entsendet die  
321 Landesmitgliederversammlung keine FINTA\*-Person als Basisdeligierte:n, so  
322 ist die Delegation des Landesvorstandes einer FINTA\*-Person vorbehalten.

323 18. Die Delegiertenlisten werden auf der LMV gewählt. Sie werden offen und im  
324 gleichen Turnus mit dem Landesvorstand gewählt

## 325 § 12 Auflösung

326 Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine zu diesem Zweck  
327 einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit geschehen. Das  
328 Restvermögen fällt dem Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen zu, mit der  
329 Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## 330 § 13 Schlussbestimmung

331 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Saar wurde erstmalig zur Gründung am 24.08.1993  
332 beschlossen. Diese Neufassung tritt mit Beschluss der  
333 Landesmitgliederversammlung am 24.03.2024 in Kraft.